

Satzung

Des Kleingartenvereins **Oschatz-Süd e.V. „Anlage „Erich-Billert“**.

§1

Sitz des Vereins.....**Oschatz**.....

Postanschrift**04758 Oschatz, Nossenerstr**.....

Der Verein ist Rechtsnachfolger der früheren gleichnamigen Sparte des VKSK und ist unter der Nr.: **37**

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes.....**Oschatz**..... eingetragen.

Er ist Mitglied des **Kreisverbandes der Kleingärtner Torgau/Oschatz**

Der Gerichtsstand ist **Amtsgericht Oschatz**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein (KGV).“Oschatz-Süd“ e.V. ist eine Kleingartenanlage auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz (BkleingG) ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch nichterwerbsmäßige der persönlichen aktiven Erholung und sinnvollen Freizeitbetätigung sowie der Erhaltung des öffentlichen Grüns dienenden gärtnerischen Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine zielgerichtete Fachberatung, durch Mitgliederversammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Traditionspflege und Pflege des Gemeinschaftssinns verwirklicht.
2. Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern dient der Erhaltung und weiteren Ausgestaltung der Kleingartenanlage entsprechend den im Zwischenpachtvertrag mit dem **Kreisverband der Kleingärtner Torgau/Oschatz** festgelegten Bedingungen.
Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke(ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet.
Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge in Vollmacht des Kleingartenverbandes ab und fördert durch praktische Unterweisung in Bezug des Obst- und Gartenbau, der ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, und der Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt. Der Verein sichert die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage für die Naherholung der Bürger.
4. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, selbstlos, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied sind die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich mit einer Bewerbung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand führt eine Bewerberliste. Er entscheidet über den Antrag. Über Aufnahme und Ablehnungen informiert der Vorstand einmal jährlich die Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages, die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr anteilig sowie durch die unterschriebene Anerkennung der Satzung begründet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der dazu beschlossenen Ordnungen.
4. Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen und die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen;
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. die Organe des Vereins zu wählen und selbst als Mitglied dieser Organe gewählt zu werden;
4. die allgemein zugänglichen Gemeinschaftsanlagen zum vorgegebenen Zweck unter den beschlossenen Bedingungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. alle in der Satzung, der Gartenordnung und im Unterpachtvertrag getroffenen Festlegungen zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu wahren und durch persönlichen Beitrag die Arbeitsfähigkeit des Vereins zu sichern;
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die für deren Erfüllung

getroffenen Festlegungen des Vorstandes zu respektieren und durchzusetzen;

3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und der Pacht eines Gartens ergeben, innerhalb eines Monats nach der Aufforderung bzw. zu festgelegten einheitlichen Terminen zu entrichten.
4. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Abgeltung zu bringen. Aus gesundheitlichen Gründen kann der Vorstand älteren und behinderten Mitgliedern auf Antrag, die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jeweils nur zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt ist bis zum dritten Werktag im Juli dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Außerordentlichen Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei.
3. Die erneute Vergabe eines Gartens erfolgt entsprechend dem Bundeskleingartengesetzes durch den Vorstand. Die Vergabe an den Ehegatten, Lebensgefährten sowie an die Kinder und Enkel des aufgebenden Pächters hat Vorrang.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, den Garten vertragswidrig nutzt oder erheblich Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;
 - b) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und Trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Das Unterpachtverhältnis für einen Kleingarten endet nach Ablauf eines Monats ab Beendigung der Mitgliedschaft.
7. Ein Unterpachtvertrag kann beim Tod des Pächters vom überlebenden Ehepartner bzw. Lebensgefährten als Mitglied forstgesetzt werden, wenn diese Absicht dem Verpächter innerhalb eines Monats schriftlich erklärt wird.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstigen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Deckung aussergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur doppelten Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

§8 Organe des Kleingärtnervereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Vereinfachberater für Ökologie und Umweltschutz

Eine Erweiterung des Vorstandes um weitere 2 Beisitzer ist zulässig.

2. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussprotokoll nachzuweisen. Die Beschlussfähigkeit wird mit der Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. **Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**
Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das über die für ein Vorstandsmitglied nötige Eignung verfügt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Verein wird durch den Vorstand im Rechtsverkehr vertreten. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich ver-

tretungsbefugt, wobei entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein müssen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über alle Fragen seiner Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
7. Aufgaben des Vorstandes
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Zur Beratung und Beschlussfassung über besondere Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

Er besteht aus:
Dem Vorstand
Den Gangverantwortlichen
Weiteren Fachberatern z.B. Baubeauftragter usw.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens vierteljährlich. Er ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beim Vorstand beantragen.
3. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seiner Sitzung den Bericht des Vorstandes über dessen Tätigkeit sowie über laufende, geplante und abgeschlossene Angelegenheiten entgegen. Er fasst keine für den Vorstand verbindliche Beschlüsse.
4. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Haushaltsplan hinausgehen ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse werden mit

Einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Protokollaussagen können in der Folgesitzung vorgebracht werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1 mal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem die
 - Entgegennahme und die Bestätigung des Berichtes und der Jahresfinanzabrechnung, des Vorstandes; Beschlussfassung über die Satzung, Gartenordnung bzw. Änderungen;
 - Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission;
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, die Gebührenordnung, finanzielle Umlagen, materielle und finanzielle Gemeinschaftsleistungen sowie über den Finanzplan für das Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Ernennung, von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Form erfolgen.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste

einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Verbandsorgan zu bestätigen.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträgen,
 - Umlagen und Gebühren der Mitglieder,
 - Zuwendungen, Sammlungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke.
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie den Zahlungstermin beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur Kostendeckung für Gemeinschafts- und Versorgungsanlagen und sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
3. Der Kassierer im Vorstand verwaltet die Kasse und das Bankkonto und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens 3 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein.
2. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen ständig Kontrollen der Finanzwirtschaft, der Kassen-, Beleg und Kontenführung vorzunehmen.
3. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzwirtschaft, der Kassen-, Beleg- und Kontenführung durchzuführen. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer in den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Torgau/Oschatz oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **06.6.2010** beschlossen. Sie gilt ab dem Tag der Registrierung beim **Amtsgericht Oschatz**. Diese Fassung ersetzt die bisherige vom **07.06.2008**.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung